PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt: - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

WR — Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

GRZ	Grundflächenzahl	(§ 19 BauNVO)
I	1 Vollgeschoß	(§ 20 BauNVO)
TH max.	Traufhöhe als Höchstmaß	(§ 16 BauNVO)

3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	Offene Bauweise, gilt für alle Wohngebiete	(§22 Abs.2 BauNVO)
E	Einzelhaus als Einfamilienhaus mit maximal einer Einliegerwohnung zulässig	(§ 22Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	Firstrichtung	(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie mit Einfahrtbereich

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

P — Öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Verkehrsberuhigter Bereich

VG — Verkehrsbegleitendes Grün (öffentlich)

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)

ö.G. — Öffentliche Grünfläche

p.G. — Private Grünflächen

6. Ver- und Entsorgungsleitungen Bestand (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12-14 und Abs. 6 BauGB)

Elektrizität

Wasser

Gas

Abwasser

oberirdisch

unterirdisch, x-künftig fortfallend

7. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern

Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

L1 L2 — Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche. L1- zugunsten des WAZ, L2- zugunsten der WEMAG, gilt als Sicherheitsabstand zum stromführenden Leiter (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauBG)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

9. Planzeichen ohne Normcharakter

Feststehende Flurstücksgrenze (Plangebiet umgrenzend)

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze zur Parzellierung

17,49 — Gemittelte Höhenpunkte bezogen auf HPP 10,00 m

1 ... 17 — Parzellennummer

SD — Satteldach

WD — Walmdach

KWD — Krüppelwalmdach

DN — Dachneigung

Nutzungsschablone (unter Beachtung § 16 Abs. 5 BauNVO)

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	Bauweise
Dachform	Dachneigung
Einzelhaus	TH max.

Teil B:

Textliche Erläuterung der Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Die im Reinem Wohngebiet gemäß § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1. Vollgeschoß (§ 20 BauNVO)

Für alle Wohngebiete (WR 1, WR 1a, WR 2) gilt 1 Vollgeschoß

2.2. Traufhöhen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 Abs. BauNVO)

Die Traufhöhe ist die Höhe des Schnittpunktes zwischen Außenkante Mauerwerk und der Oberkante der Dacheindeckung.

2.3. Der Bezugspunkt für die Bestimmung der Traufhöhe ist für WR 1 und WR 1a die fertige Höhe der Planstraße A, gemessen im Schnittpunkt zwischen Straßenachse und der Senkrechtlinie zur Gebäudemitte. Für WR 2 gilt als Höhenbeizugspunkt die gewachsene Geländeoberfläche (Geländehöhe, wie sie vor Beginn der geplanten Bauvorhaben beschaffen ist gemäß Lage- und Höhenplan vom 11.02.2000), die dem jeweiligen Gebäude an der tiefstgelegenen Seite (Ostseite) ansteht.

3. Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

3.1. Haupt- und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Abweichend davon wird für Garagen und Carports der Parzellen 1 bis 5 eine Überschreitung der westlichen Baugrenze in Richtung Planstraße B von maximal 2,00 m zugelassen. (§ 12 Abs. 6, § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.2. Für Erker und Eingangsbereiche dürfen die Baugrenzen (im WR 1 und WR 1a östliche Baugrenze, im WR 2 westliche Baugrenze) in Richtung Planstraße A und B um maximal 1,50 m überschritten werden. (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. 14 BauGB)

4.1. Die Versickerung des Niederschlagswasser von Verkehrsflächen hat durch Versickerungsmulden im Randbereich oder unterirdische Sickerleitungen im öffentlichen Baumuim innerhalb des Plangeltungsbereiches zu erfolgen.

4.2. Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen von Gebäuden innerhalb der Baugebiete ist durch geeignete Maßnahmen auf der jeweiligen Grundstücksfläche zu versickern.

II. Naturschutzrechtliche Festsetzungen

Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b i. V. m. § 1a BauGB)

1. Bestandsschutz

1.1. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18 915 abzutragen, in nutzbarem Zustand zu erhalten, und nach Fertigstellung der Baumaßnahme entsprechend dem natürlichen Geländeprofil wieder einzubauen.

1.2. Die mit dem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Landschaftsbestandteile sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

1.3. Die zu erhaltenden Bäume und Sträucher sind vor Beginn aller Bauarbeiten durch geeigneten Maßnahmen nach DIN 18 920 und RAS LG 4 zu schützen.

1.4. Von der Uferlinie des Glammsees aus wird ein 45 m breiter Schutzstreifen festgesetzt, der in das Plangebiet hineinreicht und dort im Bereich WR 2 frei von baulichen Anlagen i. S. des § 2 der LBauO M-V von 5/98 zu halten ist.

2. Öffentliche Grünflächen – Verkehrsgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a und b)

2.1. Entlang der Planstraßen A und B ist straßenbegleitend eine einseitige Baumreihe aus kleinkronigen Laubbäumen einer Art entsprechend Pflanzenliste der Pflanzenqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm, Ballenware – unter Berücksichtigung der Grundstückszufahrten, der Parkstellflächen sowie der Erschließung vorzusehen.

2.2. Die Mindestgröße der Baumscheibe darf 9 qm nicht unterschreiten. Eine Unterschreitung ist zulässig, sofern zwingende Gründe vorliegen oder wenn angrenzende Flächen eine Befestigung aus versickerungsfähigen Material erhalten. Die Baumscheibe selbst ist gärtnerisch anzulegen und vor Befahren zu schützen.

2.3. Die verbleibende Freifläche zwischen Wendeanlage und privaten Grundstücksflächen ist gärtnerisch anzulegen und zu begrünen, wobei die Anpflanzung von zwei Laubbäumen der Pflanzqualität: Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm, Ballenware – unter Berücksichtigung von Ver- und Entsorgungsanlagen festgesetzt wird.

3. Private Grünflächen – Grundstücksbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a und b)

3.1. „Je Grundstücksfläche ist ein standortheimischer Laubbaum entsprechend der Pflanzenauswahlliste oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzqualität: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 13 – 14 cm, mit Ballen – ist einzuhalten.

3.2. Nach Abbruch von Betonfundamenten und Ferienhäusern in dem Schutzstreifenbereich in WR 2 sind die Bodengruben mit Mutterboden zu verfüllen und gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.

3.2. Der seeseitige Schutzstreifen, der in der Planzeichnung als Fläche für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt ist, darf nur mit standortheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
Die entsprechenden Arten sind in der Pflanzenauswahlliste gesondert mit ■ gekennzeichnet.

Das Plangebiet umfasst die Fläche der Gemarkung Warin, Flurstücke 75/81 und 75/96.Die Größe beträgt 1,876 ha.

Die Plangebietsfläche wird begrenzt,
im Norden: durch Altbebauung und vorhandenen Garagenkomplex
im Westen: durch die vorhandene Eigenheimsiedlung, Wald- und Feuchtbiotop
im Süden: durch die vorhandene Ferienhaussiedlung
im Osten: durch den Glammsee

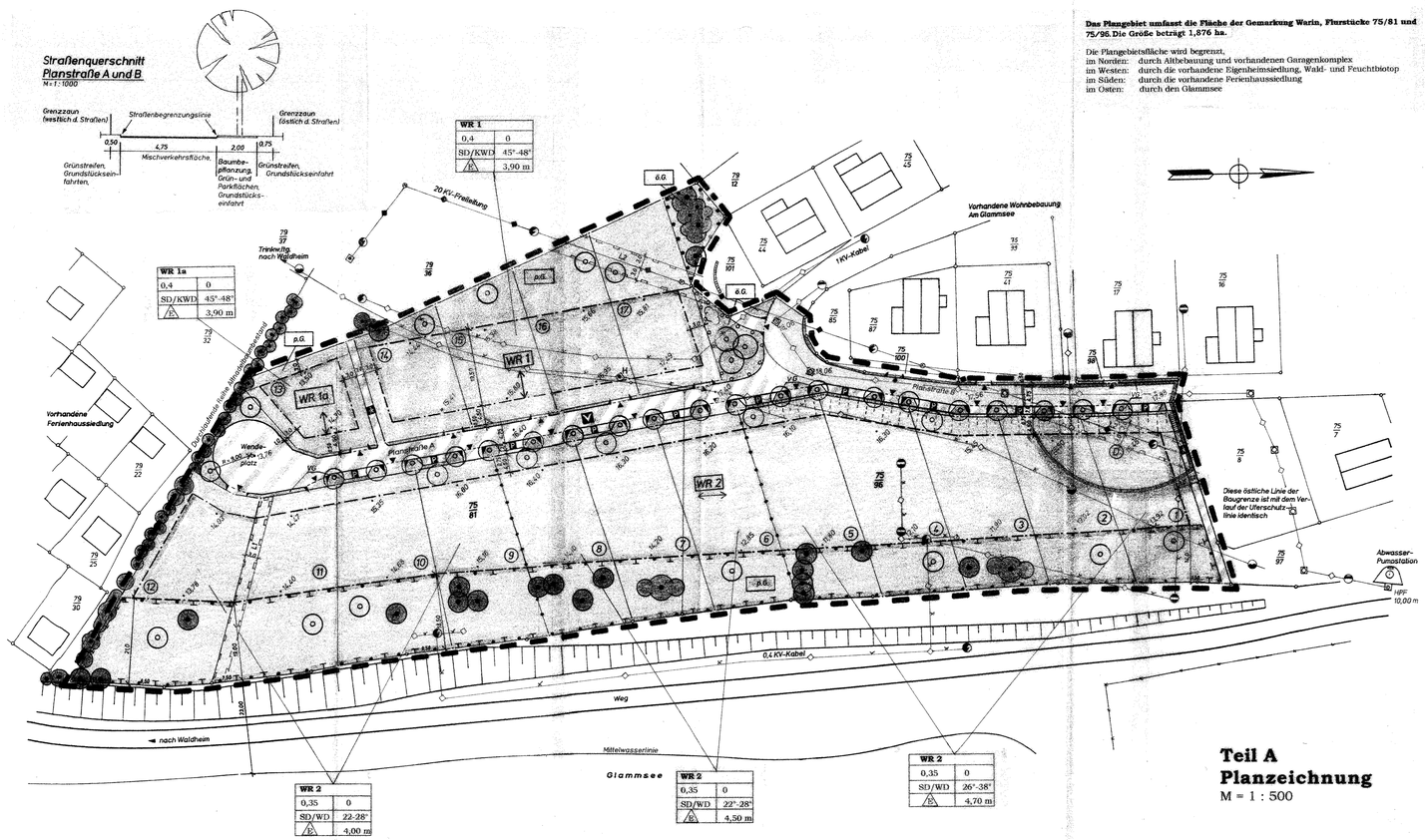

Teil A
Planzeichnung
M = 1 : 500

4. Pflanzenauswahlliste für zu verwendende Gehölzarten (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a und b)

Bäume

■Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Crataegus laevigata „P.S."	-	Rotdorn
Malus sylvestris	-	Kultur-Apfel
■Prunus avium	-	Vogelkirsche
■Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Colutea arborescens	-	Blasenstrauch
■Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
■Corylus avellana	-	Haselnuß
■Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Cytisus in Arten und Sorten	-	Geißklee
Lonicera xylosteum	-	Gewöhnliche Heckenkirsche
Ribes alpinum	-	Alpen – Johannisbeere
Rosa blanda	-	Eschen – Rose
Rosa canina	-	Hecken – Rose
Rubus idaeus	-	Himbeere
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball

Klettergehölze

Clematis vitalba	-	Gewöhnliche Waldrebe
■Hedera helix	-	Gewöhnlicher Efeu
Parthenocissus quinquefolia	-	Wilder Wein

5. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

5.1. Die in der Planzeichnung östlich der Planstraße B im Bereich der Parzellen 1 bis 5 gekennzeichnete Fläche für Aufschüttung ist zur Herstellung der Straße einschließlich öffentlicher Parkplätze, Einfahrten und Grünstreifen festgelegt.

5.2. Sonstige Aufschüttungen und Abgrabungen im Plangeltungsbereich sind nur in den für die Baumaßnahme erforderlichem Maß bzw. zur Regulierung der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

6. Ersatzmaßnahme E 1 (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB)
Flächen zum Ausgleich außerhalb des Plangeltungsbereiches

6.1. Die Ersatzmaßnahme E1 – einseitige Bepflanzung der Vorflutgräben LV 49 und 79 – wird auf den Flurstücken 125/1 und 135/1 der Flur 1 der Gemarkung Nisbill durchgeführt.

6.2. Erweiterter Plangeltungsbereich siehe Anlage 4 Blatt 1 der Begründung.

6.3. Planliste:

Schwarzerle	-	Alnus glutinosa	Heister, 2 x v., 150 – 200
Stieleiche	-	Querus robur	Heister, 2 x v., 150 – 200
Weiß-Weide	-	Salix alba	Heister, 2 x v., 150 – 200
Ohr-Weide	-	Salix aurita	Sträucher, 2 x v., 60 – 100
Grau-Weide	-	Salix cinerea	Sträucher, 2 x v., 60 – 100
Purpur-Weide	-	Salix purpurea	Sträucher, 2 x v., 60 – 100
Haselnuß	-	Corylus avellana	Sträucher, 2 x v., 60 – 100
Roter Hartriegel	-	Cornus sanguinea	Sträucher, 2 x v., 60 – 100
Feldahorn	-	Acer campestre	Heckenpflanze, 2 x v., 100 – 125
Faulbaum	-	Rhamnus frangula	Sträucher, 2 x v., 100 – 150
Feld-Rose	-	Rosa arvensis	Sträucher, 2 x v., 60 – 100

Bepflanzung gemäß Pflanzschema Anlage 4 Blatt 2 der Begründung

7. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

7.1. Aufgrund des Eingriffs in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen auch auf Flächen außerhalb des Territoriums Warin erforderlich.
Die nach den Punkten 2.1 bis 2.3. und 3.2. festgesetzten sowie außerhalb des Plangeltungsbereiches in der Gemarkung Nisbill, Flur 1 Flurstücke 125/1 und 135/1 ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen nach Punkt 10.
Anlage 4 der Begründung sind den Verursachern der Wohngebiete WR 1a, WR 1 und WR 2 im Verhältnis ihrer Grundstücksgröße zuzuordnen.

III. Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB, § 86 Abs.1 LBauO M-V)

1.1. Dachaufbauten, wie Dachgauben sind nur im WR 1 und WR 1a zulässig, wenn sie
- ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes nicht überschreiten,
- einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang haben,
- einen Abstand von mindestens drei durchlaufende Ziegelreihen zur Traufe haben und
- in der Deckung mit dem Hauptgebäude übereinstimmen.

1.2. Als Dacheindeckungen sind nur Tonziegel und Betondachstein in den Farben rot, rotbraun oder anthrazit und schwarz zulässig.

1.3. Die Fassaden der Gebäude sind nur als Klinkermauerwerk oder Putz zulässig. Höhe OK-Fußboden Erdgeschoß des Hauptgebäudes ist in der Fassade als umlaufende Sockelkante kenntlich zu machen.

1.4. Fassadenverkleidungen aus Holz sind für ein volles Giebeldreieck, andere Gestaltungsvarianten aus Holz bis zu 15 % einer Gebäudeseitenfläche zulässig.

1.5. Garagenwandflächen sind im Material des Hauptgebäudes auszuführen. Carports sind nur aus Holz zulässig.

1.6. Dachform und Dachneigungen
- Im WR 1 und WR 1a sind nur Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 45°-48°
- Im WR 2 werden Walm- und Satteldächer zugelassen. Die Dachneigungen sind nach Parzellenlage differenziert festgelegt.
Parzelle 1 - 5 = 26 - 38°
Parzelle 6 - 12 = 22 - 28°
- Für Garagen und Nebenanlagen sind nur Flachdächer zulässig.

1.7. Die Firstrichtungen sind wie folgt festgelegt,
- im WR 1 und WR 1a in Ost-Westrichtung
- im WR 2 in Nord-Südrichtung

2. Außenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)

2.1. Straßenverkehrsflächen, Parkplätze, Grundstückseinfahrten und Wege im öffentlichen Bereich sind nur mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

2.2. Bei vorgesehener Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und Gehwegen auf privaten Grundstücken ist ebenfalls nur wasserdurchlässiges Material zu verwenden.

2.3. Die Grundstückseinfahrten im Bereich WR 2 dürfen zugunsten der zu pflanzenden Baumreihe eine befestigte Gesamtbreite von 4,70 m nicht überschreiten. Im Bereich WR 1 und WR 1a dürfen die Grundstückseinfahrten eine Breite von 3,50 m nicht überschreiten.

2.4. Für befestigte Fahrbahnen auf privaten Grundstücken ist eine max. Breite von 3,00 m, für Gehwege max. 1,20 m zulässig.

2.5. Abfallsammelstellen sind im öffentlichen Bereich nicht zulässig. Die häuslichen Abfall- und Wertstoffbehälter sind auf den privaten Grundstücken selbst zu deponieren. Die Stellfläche ist so zu gestalten, dass sie von den öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar ist.

2.6. Einfriedungen als Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum in Form von Zäunen, Hecken oder sonstige Gehölzpflanzen bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

3. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

IV. Nachrichtliche Übernahme

1. Bodendenkmal (§ 11 DSchG M-V)

1.1. In dem als Bodendenkmal gekennzeichneten Bereich westlich der Parzellen 1 und 2 sind Bodendenkmale bekannt. Der Beginn der Erdarbeiten in dem gekennzeichneten Bereich ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Archäologischen Landesmuseum Schloß Wiligrad mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen, um zu gewährleisten, dass nötigenfalls eine baubegleitende archäologische Betreuung möglich ist.

1.2. Werden in den übrigen Baugebieten zufällig Bodendenkmale entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

1.3. Mögliche Kosten, die durch die Untersuchung und Bergung eines Bodendenkmales entstehen, hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

2. Altlasten (§ 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG)

2.1. Im Plangeltungsbereich liegen dem Umweltamt des Landkreises keine Erkenntnisse über Altlasten oder den Verdacht auf eine altlastverdächtige Fläche im Sinne des § 2Abs. 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes BBodSchG vor.

2.2. Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/Immissionsschutz, unverzüglich zu informieren.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 28. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVO Bl. S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05.09.2001 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohngebiet „Wohnen am Glammsee" der Stadt Warin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung der baulichen Anlagen erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.1997
Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Amt vom 5.9.1997 ..... am 08.09.1997 ortsüblich erfolgt.

Warin, 23.10.2000 — Bürgermeister

2. Die Plananzeige gemäß § 17 LPlG an das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist im Februar 2000 mit dem Aufstellungsbeschluß erfolgt.

Warin, 23.10.2000 — Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 18.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Warin, 23.10.2000 — Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.10.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Warin, 23.10.2000 — Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Nr. 6", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.10.2000 bis zum 1.12.2000 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang im Amt vom 23.10.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Warin, 23.10.2000 — Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Warin, 08.05.2001 — Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 30.05.2001 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswerbindliche Flurkarte 1:3000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ort, Datum — Katasteramt

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.05.2001 von der Stadtvertreterversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Warin, 08.05.2001 — Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan Nr. 6 ist gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) und Artikel 1 der ersten Änderung zur Anzeigepflichtverordnung (1. AnzÄndVO) des Landes M-V am 21.05.2001 dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 31.06.2001 Az.: 610-2-26 erklärt, dass er Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.

Warin, 12.07.2001 — Bürgermeister

10. Zur Heilung der mit Beschluss des Landrates NWM vom 2001-06-21 geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften sowie zur Mängelbeseitigung hat die Stadtvertretung am 11.07.2001 den Satzungsbeschluss (Beschluss-Nr. 05/118-12-2001) aufgehoben, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Warin, 12.07.2001 — Bürgermeister

11. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 23.07.2001 bis zum 24.08.2001 während der Dienststunden des Amtes Warin nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang im Amt vom 23.07.2001 am 16.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Warin, 19.09.2001 — Bürgermeister

12. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Warin, 11.09.2001 — Bürgermeister

13. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 05.09.2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Warin, 11.09.2001 — Bürgermeister

14. Der Bebauungsplan Nr. 6 ist gemäß § 246 Abs. 1a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 der Anzeigepflichtverordnung (AnzVO) und Artikel 1 der ersten Änderung zur Anzeigepflichtverordnung (1. AnzÄndVO) des Landes M-V am 11.09.2001 dem Landrat des Landkreises NWM erneut angezeigt worden.
Dieser hat mit Verfügung vom 01.10.2001 Az.: 610-2-26 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
☐ er Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend macht.

Warin, 18.01.2002 — Bürgermeister

15. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen wird hiermit ausgefertigt.

Warin, 18.01.2002 — Bürgermeister

16. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 22.01.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22.01.1998 in der zuletzt gültigen Fassung hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 22.01.2002 in Kraft getreten.

Warin, 23.01.2002 — Bürgermeister

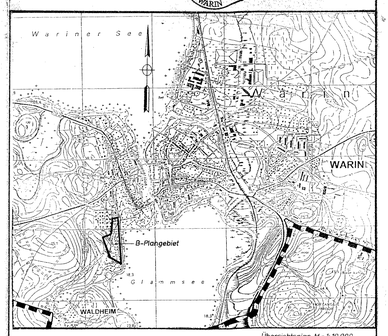

Übersichtsplan M = 1:10 000

SATZUNG DER STADT WARIN

über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohngebiet „Wohnen am Glammsee" in Warin

Gemarkung: Warin
Flur: 3
Flurstück: 75/81, 75/96

STAND: September 2001